

D a t e n s c h u t z

Paul Valentin Pfitzner
In den Kirschen 75
80992 München
Telefon: +49 (0)89 / 774304
E-mail: mail@paulvalentin.de
Texte, Fotos & Redaktion

Alle auf art3m.de enthaltenen Grafiken und Texte sind urheberrechtlich geschützt.

Peter Pfitzner hat keinen Einfluss auf die Inhalte externer Seiten.

Nach §§ 6 TDG, 10 MDStV muss die Kennzeichnung enthalten:

Namen und die Anschrift des Anbieters :

Es sind Fälle bekannt, bei denen eine Abmahnung allein darauf gestützt wurde, dass der Vorname in der Anbieterkennzeichnung abgekürzt war. Bei Firmen, also insbesondere bei GmbH und AG, muss zusätzlich angegeben werden, wer die Gesellschaft im Rechtsverkehr vertritt. Dies ist analog den Pflichten nach dem GmbH-Gesetz zu sehen, auch danach muß z.B. der Geschäftsführer auf jeden Briefbogen aufgedruckt sein. Die Adressangaben müssen hinsichtlich Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort vollständig sein. Die Angabe nur eines Postfachs reicht nicht aus. (= ladungsfähige Anschrift !).

Elektronische Kontaktaufnahme:

Das Gesetz verlangt eine "schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation" mit dem Anbieter. Hier ist die Angabe der E-Mail-Anschrift Pflicht. Die E-Mail-Adresse darf aber nur in anderen Kommunikationsangaben (Telefon / Fax) "eingeschlossen" sein. Es muß also immer auch eine Telefon- oder Faxnummer genannt werden. Es muß hierbei keine kostenlose Nummer sein, auch eine 0190er Nummer ist zulässig.

Spezielle Anbieterpflichten:

*Bestimmte Teledienste müssen über eine Aufsichtsbehörde behördlich genehmigt werden. Wer das ist, richtet sich nach der Gewerbeordnung oder den Vorschriften des Berufsstandes (z.B. Ärzte). In solchen Fällen muss die zuständige Aufsichtsbehörde genannt werden.

*Firmen, Vereine u.s.w. mit Veröffentlichungspflicht im Handelsregister müssen das Register und

Registernummer angeben. (z.B. : AG Bochum, HRB 33333)

*Freie Berufe wie Anwälte, Ärzte u.s.w. müssen ihre berufsständische Ständevertretung angeben.

(Anwaltskammer xyz...) *Alle Unternehmer, denen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG zugeteilt wurde, müssen auch diese Nummer angeben.

*Wer einen Onlineshop betreibt und Waren verkauft unterliegt darüberhinaus auch noch dem

Fernabsatzgesetz. Hier sind weitere Pflichten fällig über die Rücktrittsrechte des Käufers u.s.w.

Hinweise dazu, wie solche Informationen gestaltet werden müssen, finden sich nebst Mustertexten

in der BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV).

*Wer mit seinem Angebot auch zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen will, bietet auch einen

Mediendienst an. Beispiel: Online-Ausgaben von Printmagazinen . Unter Umständen macht aber auch ein

einziges kurzes politischer Kommentar einen Mediendienst aus ihrer Homepage. Für den Nutzer muss klar erkennbar sein, was Kommentar und was Information ist. Wer redaktionell-journalistisch Beiträge

veröffentlicht, muss mindestens einen verantwortlichen Redakteur benennen. Das ist meist zugleich der Webmaster, also kein weiteres

Problem. Einzelheiten finden sich u.a. in § 10 Abs. 3 und 4 MDStV.